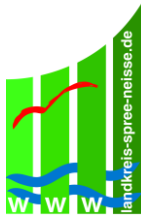

Informationsveranstaltung zur Agrarförderung 2018 am 04.04.2018

Thema:

**Umsetzung der neuen Düngeverordnung
und Hinweise zur Kontrolle des Vollzuges**

**Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung,
SG Landwirtschaft**



Das „Düngepaket“ neu geschnürt

Reaktion Deutschlands auf ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission wegen der unzureichenden Umsetzung der EG-Nitrat- und der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Düngegesetz

15.05.2017

Düngeverordnung

01.06.2017

Düngemittelverordnung

26.05.2017

Stoffstrombilanzverordnung

01.01.2018

AwSV (Bundes) Anlagen-
VO wassergefährdender
Stoffe

01.08.2017

Klärschlammverordnung

27.09.2017

Anpassung des Düngegesetzes, Novellierung der Düngeverordnung, verschiedene Anpassungen und Änderungen an weiteren Verordnungen zur Düngung

Neufassung der Düngeverordnung (seit 2.6.2017 in Kraft) – die wichtigsten Änderungen (Auswahl)

- Erweiterung der **Verpflichtungen zur Aufzeichnung**
 - Einführung und Konkretisierung der bundeseinheitlichen verpflichtenden **Düngebedarfsermittlung** als standortbezogene Obergrenze mit bundesweit abgestimmten Bedarfswerten für Stickstoff
 - Konkretisierung der **Aufbringungsbeschränkungen** bei ungeeigneten Bodenverhältnissen
 - Vorschriften zur **Einarbeitung** organischer Düngemittel auf unbestelltem Ackerland
-

Neufassung der Düngeverordnung (seit 2.6.2017 in Kraft) – die wichtigsten Änderungen (Auswahl)

- Ausweitung der **Sperrfristen** und Einführung einer neuen Sperrfrist für Festmist und Kompost
- Beschränkung der **Herbstdüngung** mit Stickstoff bezüglich der Kulturen und Mengen; Verbot der Strohausgleichsdüngung
- Herabsetzung des **Kontrollwertes** (betrieblicher Nährstoffüberschuss) im Nährstoffvergleich für Stickstoff (ab 2021) und Phosphat (ab 2024)
- Einführung bundesweiter und Erweiterung der Vorgaben für **die Lagerung** von organischen Düngemitteln

Ausführliche Darstellung in der Broschüre „ Die neue Düngeverordnung“ von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung/Bundesinformationszentrum

Neuregelungen der Düngeverordnung mit CC-Relevanz ab 2017

- Aufzeichnungspflichten der Düngebedarfsermittlung
 - Erweiterte Pflichten zur Ermittlung und Aufzeichnung der Nährstoffgehalte von Düngemitteln vor der Ausbringung
 - Verschärfte Regelungen zu den Sperrzeiten
 - Erweiterte Abstandsregelungen zu oberirdischen Gewässern
-

Neuregelungen der Düngeverordnung mit CC-Relevanz ab 2017

- Verschärfte Regelungen auf gefrorenem Boden
- Einbeziehung aller * organischen Düngemittel in die betriebliche Aufbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr
(Berechnung nur mit Abzug der Stall- und Lagerverluste erlaubt!)

* Wirtschaftsdünger tierischer und pflanzlicher Herkunft, wie z.B. Gärreste, Festmist, Gülle, Hühnertrockenkot, aber auch Boden-/ Pflanzenhilfsstoffe, Komposte, Fleischknochenmehle usw.

Ausführliche Darstellung bezüglich 2017 sind auf der Internetseite des BMEL zu finden, aktuelle Informationen in der neuen CC-Broschüre 2018

Bei Nichteinhaltung CC-relevanter Vorgaben muss mit Sanktionierungen der Agrarfördermittel gerechnet werden!

Befreiungstatbestände für die Düngedarfs- ermittlung als ein Kernstück der neuen Düngeverordnung und für den Nährstoffvergleich (Bagatellgrenzen) bestehen für:

Flächen mit	Betriebe mit	Rechtsgrund- lage
Zierpflanzen	keiner Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen (> 50 kg N/ha*Jahr und > 30 kg P ₂ O ₅ /ha*Jahr) auf jedem Schlag	§ 8 Absatz 6 und § 10 Absatz 1 Satz 4
Weihnachtsbaumkulturen		
Baumschul- und Rebschulanlagen	< 15 ha LN (nach Abzug der links gen. Flächen) und mit Anbau von Hopfen, Gemüse, Wein, Erdbeeren ≤ 2 ha und Anfall von ≤ 750 kg N/Jahr aus eigener Tierhaltung und keine Aufnahme und Ausbringung von fremdem tierischem Wirtschaftsdünger und Gärresten	
Strauchbeeren		
Baumobst		
Kurzumtriebsplantagen		
nicht im Ertrag stehenden Wein- und Obstbau		
ausschließlicher Weidenutzung (ohne zusätzliche N-Düngung und max. 100 kg N/ha*a aus Weidetieren)		

Nachweis der Befreiungstatbestände

Als Nachweis der Befreiungstatbestände dienen in der Regel:

- Angaben im Agrarförderantrag zur Flächenausstattung und Tierhaltung des Landwirtschaftsbetriebes
- Schlagkartei für jeden Schlag/ ggf. Bewirtschaftungseinheit
- Weidetagebuch

Grundsätze der Düngbedarfsermittlung

Düngbedarfsermittlung muss durchgeführt werden

- für Acker- **und** Grünland
- vor der Ausbringung wesentlicher Nähstoffmengen
 - **über** 50 kg/ ha und Jahr Stickstoff oder
 - **über** 30 kg/ ha und Jahr Phosphat
- für **jeden** Schlag oder **jede** Bewirtschaftungseinheit
(bei Phosphat erst für Schläge über 1 ha)
- **Berechnungsmethodik** durch bundeseinheitliche und verbindliche Vorgaben in der Düngeverordnung **festgelegt**
 - Art der Durchführung ist freigestellt (Hand, PC)
- **Schriftliche Aufzeichnungspflicht**
 - keine Vorgaben zur Form, Aufzeichnungen müssen vollständig, eindeutig und nachvollziehbar sein
 - Übernahme der Formblätter des LELF wird empfohlen

Aufzeichnungspflichten nach DüV

Aufzeichnungspflichten beim Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen (§ 10 DüV)	Verweis in der DüV
Aufbewahrungsfrist von 7 Jahre nach Ablauf des Düngjahres	
Vor der Düngungsmaßnahme: Düngedarfsermittlung zu Beginn des Düngjahres	§ 3 Absatz 2 einschließlich der Berechnungen nach § 4
Überschreitung des Düngedarfs aufgrund nachträglich eintretender Umstände einschließlich der Gründe hierfür unverzüglich	§ 3 Absatz 3 Satz 4 einschließlich der Berechnungen nach § 4
Stickstoff- (gesamt, verfügbar) und Phosphat-Gehalt (gesamt) der eingesetzten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel einschließlich des angewandten Ermittlungsverfahrens	§ 3 Absatz 4
Stickstoff- und Phosphat-Gehalt der Böden einschließlich des angewandten Ermittlungsverfahrens	§ 3 Absatz 4
<p>bis zum 31. März des auf das jeweils abgelaufenen Düngjahr folgenden Kalenderjahres:</p> <p>Ausgangsdaten und Ergebnisse der Nährstoffvergleiche, d.h. alle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zufuhren an Stickstoff und Phosphor auf die Betriebsfläche • Abfuhren an Stickstoff und Phosphor von der Betriebsfläche <p>Bei Grünland, Dauergrünland und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Schnittnutzungen, Zahl der Weidetage auf dem Schlag, Anzahl und Art der auf der Weide gehaltenen Tiere • detaillierte Aufschlüsselung der unvermeidlichen Verluste und erforderlichen Zuschläge 	<p>§ 8 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6</p> <p>§ 8 Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 5 nach Vorgabe und in Abstimmung mit der zuständigen Länderfachbehörde</p>

Aufzeichnungspflichten nach DüV –

Was muss bei Kontrollen (Fachrecht Düngung , CC-Nitrat und anlassbezogenen Kontrollen) bei der Anwendung von Düngemitteln und dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen bereitliegen?

- **Düngebedarfsermittlung für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit , nachvollziehbare Grunddaten (eigene Nmin- und P-Untersuchungen des Bodens, betriebliches Ertragsniveau, Nutzung von Beratungsempfehlungen ...)**
- **aktuelle Nährstoffanalysen der eingesetzten Düngemittel oder nachvollziehbare Grunddaten bei der Anwendungsmöglichkeit von Richtwerten (Richtwertbroschüre des LELF noch anwendbar)**
- **bis zum 31.März erstellter Nährstoffvergleich des vorangegangenen Düngejahres (Nährstoffvergleichsrechner des LELF für 2017 noch anwendbar)**
- **Stoffstrombilanz bei Verpflichtung**

Bußgeldverfahren bei der Feststellung von Ordnungswidrigkeiten (unabhängig von CC)

Tatbestand	Rechtsgrundlage DüV
Geldbuße bis 10.000 € möglich	
Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt	§ 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder 3 oder Absatz 2
Aufzeichnungen nicht mindestens 7 Jahre aufbewahrt	§ 10 Absatz 3
Geldbuße bis 50.000 € möglich	
Überschreitung des Düngedarfs	§ 3 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 5
Aufbringung ...	
• eines Stoffes mit unbekanntem Nährstoffgehalt	§ 3 Absatz 4 Satz 1
• von phosphathaltigen Düngemitteln über die voraussichtliche Phosphatabfuhr hinaus bei Überschreiten bestimmter Phosphatmengen im Boden	§ 3 Absatz 6 Satz 1
• innerhalb des Gewässerrandstreifens von einem Meter	§ 5 Absatz 2 Satz 4
• bei hängigem Gelände innerhalb des Gewässerrandstreifens von fünf Metern	§ 5 Absatz 3 Satz 1 oder 2
Nichteinhaltung der Aufbringungsobergrenze für Stickstoff	§ 6 Absatz 4 Satz 1
Nutzung von Geräten zur Aufbringung, die nicht dem Stand der Technik entsprechen und daher verboten sind	§ 11 Satz 2
Direktes Eintragen oder Abschwemmung von Nährstoffen in oberirdische Gewässer	§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1
Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern usw. nach mehr als 4 Stunden	§ 6 Absatz 1 Satz 1
Keine bzw. verzögerte Einarbeitung von Düngemitteln, die Knochenmehl, Fleischknochenmehl und Fleischmehl enthalten	§ 7 Absatz 2 Satz 2

Bußgeldverfahren bei der Feststellung von Ordnungswidrigkeiten (unabhängig von CC)

Tatbestand	Rechtsgrundlage DüV
Ab 01. Februar 2020: keine streifenförmige Auf- oder direkte Einbringung auf bewachsenem Ackerland	§ 6 Absatz 3 Satz 1
Ab 01. Februar 2025: keine streifenförmige Auf- oder direkte Einbringung auf Grünland	§ 6 Absatz 3 Satz 2
Anwendung von Düngemitteln usw. entgegen den Anwendungsbeschränkungen nach DüMV bzw. nach § 7 DüV	§ 7 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 3 oder 4 oder Absatz 4
Nährstoffvergleich oder Düngebedarfsermittlung wird nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt	§ 9 Absatz 1 oder 5
Erneute Überschreitung der Kontrollwerte für Stickstoff und Phosphat, nachdem der Landwirt wegen vorheriger Kontrollwertüberschreitungen an einer Düngeberatung teilgenommen hat	§ 9 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Satz 1
Keine Teilnahme an angeordneter Düngeberatung	§ 3 Absatz 4 Satz 1
Geldbuße bis 150.000 € möglich	
Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln und anderer Nährstoffträger auf Böden, die überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt sind Innerhalb der Sperrzeiten	§ 5 Absatz 1 Satz 1 § 6 Absatz 8
Kein Nachweis des ausreichenden Lagerraums für Wirtschaftsdünger und Gärrückstände	§ 12 Absatz 6

Hilfestellung vom LELF als zuständige Landesbehörde



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

erweiterte Suche

[Landesregierung](#) [Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft](#) [Serviceportal](#)

LELF > Landwirtschaft > Bodenschutz und Düngung...

Landesamt

- > Ziele & Aufgaben
- > Organisation & Akteure
- > Kontakt
- > Impressum

Themen

- > Landwirtschaft
- > Ländliche Entwicklung
- > Flurneuordnung
- > Pflanzenschutz
- > Berufliche Bildung
- > Fördermanagement
- > Berateranerkennung
- > Obstbauversuchsstation
- > Schulobst
- > Schulmilch
- > Sachverständigenwesen
- > Geschützte Herkunftsangaben
- > Themen A-Z

Service

- > Presse
- > Publikationen
- > Veranstaltungen
- > Förderprogramme
- > Ausschreibungen

Bodenschutz und Düngung



Düngemittelkontrolle © LELF

Auf dem Gebiet des Bodenschutzes und der Düngung erfolgt die Wahrnehmung von hoheitlichen und fachrechtlichen Aufgaben im Rahmen von Düngegesetz, Düngeverordnung, Düngemittelverordnung, Bundesbodenschutzgesetz und Wasserrahmenrichtlinie sowie Agrar-Umweltprogrammen (u.a. KULAP).

Es werden standortspezifische Richtwerte aus dem landwirtschaftlichen Fachrecht zur Gestaltung und Durchsetzung der Guten fachlichen Praxis des landwirtschaftlichen Bodenschutzes und der Düngung sowie der Maßnahmen und Auflagen im Rahmen von Cross Compliance erarbeitet. Bei der Vorbereitung, Gestaltung und Umsetzung agrarpolitischer Entscheidungen auf Landesebene wird mitgewirkt.

Neue Rechtsgrundlagen für die Düngung

Einen **Überblick** über die wichtigsten Änderungen erhalten Sie auf der rechten Seite unter **Aktuelles** "Neue düngerechtliche Regelungen". Im **Volltext** sind die neuen Regelungen weiter rechts unten unter **Gesetzliche Grundlagen** zu finden.

Aktuell: Hinweise Bodenzustand

- > Hinweise zur Aufbringung auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden

Berechnung des Nährstoffvergleiches

Für das Düngejahr 2017 erfolgt dies nach den Vorgaben der Düngeverordnung 2007. Dazu kann der bisherige Nährstoffvergleichsrechner verwendet werden (siehe unten **Programme**).



Kontakt

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Teltow OT Ruhlsdorf

Düngung

Dorothea Heidecke
email an: [Dorothea Heidecke](mailto:Dorothea.Heidecke@lelf.de)
Tel: 03328 / 436151
Fax: 03328 / 436118

Jörg Lübcke
email an: [Jörg Lübcke](mailto:Joerg.Luebcke@lelf.de)
Tel: 03328 / 436154
Fax: 03328 / 436118

Bodenschutz

Jörg Zimmer
email an: [Jörg Zimmer](mailto:Joerg.Zimmer@lelf.de)
Tel: 03328 / 436153
Fax: 03328 / 436118

Aktuelles

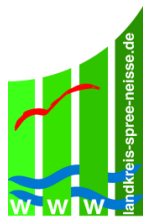
Vorträge des Pflanzenbautages des LELF am 06.12.2017

Hilfestellung vom LELF als zuständige Landesbehörde

- Bereitstellung von Formblättern für die Düngedarfs-ermittlung
 - Bereitstellung von 2 Programmen
 1. DueProNP_BB (einfache Düngedarfs-ermittlung)
 2. BESyD (Bilanzierung- und Empfehlungs-System Düngung)
 - Veröffentlichungen von verbindlichen landesspezifischen Vorgaben bezüglich der Umsetzung des Düngerechts
 - Frage-Antwort-Katalog in Arbeit
-

Auswahl von Informationsmöglichkeiten

- <http://lelf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.240315.de>
- https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/_Texte/Duengung-Cross-Compliance.html
- <http://shop.aid.de/1756/die-neue-duengeverordnung?c=15>
- <http://www.thueringen.de/th9/tll/pflanzenproduktion/duengung/index.aspx>
- <https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaerung-und-duengung/>



Vielen Dank

..... für

Ihr aufmerksames Zuhören
